

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH weltweit bindend. Er definiert grundlegende, weltweit gültige Verhaltensstandards und beschreibt, welches Verhalten von Ihnen erwartet wird. Dabei wird nicht jedes einzelne Gesetz und jede interne Richtlinie beschrieben, die für den Einzelnen gültig sein könnte. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die Standards des Verhaltenskodex sowie die entsprechenden lokalen Gesetze und unternehmensinternen Richtlinien verstehen, immer danach handeln und an allen verpflichtenden und notwendigen Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Es ist Aufgabe der Vorgesetzten, ihre Mitarbeiter dabei zu unterstützen.

Schon der Rechtsverstoß eines einzigen Mitarbeiters kann die Reputation unseres Unternehmens ernsthaft beschädigen und der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH erheblichen – auch finanziellen – Schaden zufügen. Unser Unternehmen toleriert keine Rechtsverletzungen und wird keinen dafür Verantwortlichen vor Sanktionen durch die Behörden schützen. Verstöße gegen Gesetze, internationale Standards und interne Vorschriften können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen (einschließlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Fast immer lassen sich Rechtsverletzungen vermeiden, indem frühzeitig Rat gesucht wird. Wenn Sie nicht sicher sind, welche Anforderungen bestehen oder ob Ihr Verhalten rechtlich und ethisch einwandfrei ist, erwarten wir, dass Sie bei der Geschäftsführung oder Ihrem Vorgesetzten nachfragen. Außerdem ist jeder mutmaßliche oder tatsächliche Verstoß gegen Gesetze oder Unternehmensrichtlinien zu melden. Alle gemeldeten Fälle werden gründlich untersucht und so vertraulich wie möglich behandelt. Personen, die einen Verstoß melden, dürfen unter keinen Umständen benachteiligt werden.

### 1. Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards

Die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH möchte sicherstellen, dass alle Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechten sowie den wesentlichen Arbeits- und Sozialstandards handeln. Zu diesen Standards gehören die „Allgemeine Erklärung für Menschenrechte“, die „OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen“ und die „Grundsatzerklärung über Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH engagiert sich für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und hält alle entsprechenden Gesetze ein, die eine Benachteiligung insbesondere auf Grund von Alter, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion oder Behinderung verbieten. Dieser Grundsatz gilt für alle Personalentscheidungen wie Rekrutierung, Einstellung, Training, Jobwechsel, Beförderungen, Vergütungen, Zusatzleistungen, Disziplinarmaßnahmen und Kündigungen. Außerdem sind sexuelle Belästigung und andere Belästigungen am Arbeitsplatz strengstens untersagt. Wir fördern eine vielfältige und integrative Arbeitsumgebung.

### 2. Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit

Als mittelständischer Maschinenbauer treiben wir nachhaltige Lösungen voran und übernehmen wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Verantwortung. Wir geben Sicherheit immer Vorrang. Wirtschaftliche Überlegungen führen bei uns niemals zu Kompromissen bei Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Die Einhaltung aller Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt ist einer unserer wesentlichen Grundsätze. Dies gilt sowohl für unsere Produkte als auch für unsere Verfahren und Arbeitsprozesse. Gesundheit und Sicherheit sind für uns von elementarer Bedeutung. Wir handeln verantwortlich entsprechend den Prinzipien von Responsible Care®, um die Gesundheit unserer Mitarbeiter, Nachbarn und Geschäftspartner zu schützen und zu erhalten.

Sie haben die Pflicht, verantwortlich mit den natürlichen Ressourcen umzugehen und in Ihrem Arbeitsbereich die Umwelt zu schützen. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, jederzeit sicher zu arbeiten und alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unternehmensinternen Richtlinien zum Schutz der Umwelt, Gesundheit und Sicherheit einzuhalten. Alle Vorgesetzten haben die Pflicht, ihr Team bei der Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung anzuleiten und zu unterstützen. Sofern keine ausdrücklichen gesetzlichen oder unternehmensinternen Vorschriften für Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit bestehen, müssen Sie eine eigene, vernünftige Entscheidung treffen und dabei gegebenenfalls Ihren Vorgesetzten um Rat fragen.

Luft, Wasser und Boden dürfen nur im Rahmen der von den verantwortlichen Behörden erteilten Genehmigungen für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Dasselbe gilt, wenn Produktionsanlagen gebaut, betrieben, verändert oder erweitert werden. Jeder unerlaubte Austritt von Substanzen ist zu vermeiden.

Abfälle müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. Wenn dabei Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, muss sichergestellt sein, dass auch diese die umweltrechtlichen Vorschriften und unsere unternehmensinternen Standards erfüllen.

Die Anforderungen der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH gehen oft über die Mindestanforderungen der bestehenden Gesetze hinaus. Wir versuchen immer, unsere Verfahren und Prozesse so zu optimieren, dass Umweltauswirkungen verringert und Gesundheitsrisiken vermieden werden. Falls dennoch Schadensereignisse oder Anlagenstörungen auftreten, müssen die zuständigen betrieblichen

Stellen unverzüglich und umfassend informiert werden. Ziel ist es, die erforderlichen Notfall- und Reparaturmaßnahmen so schnell und zielgerichtet wie möglich einzuleiten. Außerdem müssen die zuständigen Einheiten sofort Kontakt zu den Behörden aufnehmen und sie gemäß den rechtlichen Vorgaben informieren. Falls erforderlich, müssen die verantwortlichen Einheiten außerdem die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen warnen und informieren.

Mitarbeiter, die solche Schadensereignisse in guter Absicht melden, haben keine Nachteile zu befürchten. Im Gegenteil: Unterlassene, verspätete oder unvollständige Meldungen sind nicht im Interesse des Unternehmens.

### 3. Kartellrecht

Es entspricht unserer Geschäftspolitik, einen fairen Wettbewerb zu fördern. Wir erwarten deshalb, dass sich alle Mitarbeiter strikt an das geltende Kartellrecht halten. Verstöße sind mit empfindlichen Strafen oder Geldbußen verbunden und können zur Nichtigkeit der betreffenden Vereinbarung führen.

#### 3.1. Absprachen zwischen Wettbewerbern

Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern („horizontale Absprachen“) sind verboten, wenn sie darauf abzielen oder dazu führen, Wettbewerb zu verhindern oder einzuschränken. Hierzu zählen zum Beispiel Absprachen über Preise, Angebote, Kundenzuteilungen, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen, Produktions- oder Absatzquoten oder die Aufteilung von geographischen Märkten.

Nicht nur ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen, sondern auch aufeinander abgestimmte Handlungen als Folge einseitiger Erklärungen (z. B. Ankündigungen von Preiserhöhungen, die das Ziel haben, gleichartige Reaktionen der Wettbewerber hervorzurufen), sind verboten. Jeder direkte oder indirekte Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern (hierzu können auch nicht-exklusive Händler zählen) ist verboten, zum Beispiel der Austausch von Informationen über Kunden, Preisgestaltung, Kosten, Gehälter, Verkaufsbedingungen, Vertriebsmethoden, Marktanteile, Produktionsmengen, Angebotsabgaben oder Strategien (z. B. Geschäfts- und Forschungsstrategien). Bei Kontakten mit Wettbewerbern müssen Sie stets darauf achten, dass keinerlei Informationen entgegenkommen oder weitergegeben werden, die irgendwelche Rückschlüsse auf das derzeitige oder zukünftige Marktverhalten des Informationsgebers erlauben. Bei horizontalen Vereinbarungen müssen die strengen Vorschriften des Europäischen Kartellrechts weltweit befolgt werden – und zwar unabhängig von etwa fehlenden oder weniger strengen lokalen Gesetzen.

#### 3.2. Vertikale Absprachen

Viele Arten von vertikalen Absprachen, also Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden oder Patentinhabern und Lizenznehmern, sind in der EU, den USA und anderen Ländern verboten. Sie können Geldstrafen oder die Unwirksamkeit der entsprechenden Vereinbarung zur Folge haben. Dazu zählen Beschränkungen der Freiheit des Kunden, Preise oder Lieferbedingungen für seine Geschäftspartner festzulegen (geographische Beschränkungen, Restriktionen in Bezug auf Kunden oder Produktanwendungen), bestimmte Meistbegünstigungsklauseln, Ausschließlichkeitsbindungen wie Gesamtbefreiung oder Exklusivbelieferung sowie Wettbewerbsverbote. In vielen Fällen hängt die Zulässigkeit und damit auch die Wirksamkeit der Bindung von deren Dauer und Intensität sowie der Marktstellung der Beteiligten ab. Außerdem beurteilen verschiedene Rechtssysteme die Zulässigkeit von vertikalen Absprachen unterschiedlich. Hier kommt es also im Gegensatz zu den horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen auf die lokalen Gesetze an, die geprüft werden müssen.

#### 3.3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Für die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH gelten auf Grund ihrer Marktposition in vielen Produktbereichen oftmals besondere Regeln. Grundsätzlich ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in der EU, den USA, China und anderen Ländern – wenn auch mit geringfügigen Unterschieden – verboten und führt zur Verhängung von Geldstrafen oder Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Vereinbarungen. Ein solcher Missbrauch kann zum Beispiel in der unterschiedlichen Behandlung von Kunden ohne sachliche Rechtfertigung für die abverlangte Zusatzleistung, in der Verweigerung einer Lieferung, einem selektiven Vertrieb, der Durchsetzung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise und Konditionen oder in Koppelungsgeschäften ohne sachliche Rechtfertigung für die abverlangte Zusatzleistung, die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung ist ebenso vom Einzelfall abhängig wie die Grenzen einer noch zulässigen Verhaltensweise. Zudem gibt es in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedliche Regeln. Diese gehen jeweils vor und müssen beachtet werden. Bei Zweifeln in Bezug auf die kartellrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens müssen Sie sich frühzeitig an die Geschäftsführung oder Ihren Vorgesetzten wenden.

### 4. Korruption

Unsere Geschäftspartner, insbesondere unsere Lieferanten, Kunden, Joint-Venture-Partner, Kontraktoren und Händler, sind fair zu behandeln. Die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH erwartet dasselbe von ihren Geschäftspartnern. Unsere Beziehungen zu allen Geschäftspartnern sollen allein auf objektiven Kriterien beruhen, insbesondere auf Qualität, Zuverlässigkeit, wettbewerbsfähigen Preisen sowie der Beachtung ökologischer und sozialer Standards und der Grundsätze guter Unternehmensführung. Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung verbieten in den meisten Ländern der Welt die Bestechung von inländischen und ausländischen Amtsträgern sowie von Angestellten inländischer und ausländischer Unternehmen des privaten Sektors.

Die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH engagiert sich intensiv für die Be-

kämpfung von Korruption jedweder Art. Daher verbietet die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH ihren Mitarbeitern sowie Handelsvertretern und anderen, die im Auftrag der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH handeln, jegliche Form von Bestechung. Sie dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern niemals materielle Vorteile (z. B. Bargeld, Geschenke, Unterhaltungsangebote oder andere persönliche Vorteile) fordern oder annehmen, durch die der Eindruck der (versuchten) Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen entstehen kann. Gleichermaßen dürfen Mitarbeitern anderer Unternehmen oder Amtsträgern niemals persönliche Vorteile in der Absicht versprochen oder gewährt werden, einen Auftrag zu erhalten, ein Geschäft zu sichern oder der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten zu informieren, wenn ein Geschäftspartner oder Amtsträger einen entsprechenden persönlichen Vorteil anbietet oder fordert. Darüber hinaus sind sogenannte „Schmiergeldzahlungen“ d. h. kleinere Geldbeträge oder Sachleistungen an Amtsträger zur Vereinfachung oder Beschleunigung von Verwaltungsverfahren oder Amtshandlungen wie etwa Zollabfertigungen nicht erlaubt. Sollte die Verweigerung einer Schmiergeldzahlung jedoch Ihre persönliche Sicherheit gefährden, dürfen Sie eine solche Zahlung leisten, müssen jedoch im Anschluss Ihren Vorgesetzten darüber informieren.

#### 5. Geschenke und Einladungen

Geschenke und Einladungen im Geschäftsleben werden heute sehr viel restriktiver gehandhabt als noch vor einigen Jahren. Wir begrüßen und unterstützen diese Entwicklung. Deswegen dürfen Geschenke und Einladungen nur gewährt oder angenommen werden, wenn diese als Geste der Höflichkeit allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entsprechen und die unsachgemäße Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung oder einer Amtshandlung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Geschenke und Einladungen aus Anlass oder im Rahmen von Firmenveranstaltungen oder Geschäftskonferenzen.

Falls es nicht möglich ist, unangemessene Geschenke taktvoll zurückzuweisen, können diese angenommen werden. In solchen Fällen ist der Vorgesetzte anschließend zu informieren, der über das weitere Vorgehen entscheiden muss (z. B. Spende an eine wohltätige Organisation). Das Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Bargeld oder Zuwendungen, die Bargeldcharakter haben, ist niemals zulässig. In den meisten Ländern werden Geschenke und Einladungen ab einem bestimmten Wert als steuerpflichtige geldwerte Vorteile angesehen. Sie müssen sicherstellen, dass die anwendbaren steuerlichen Vorschriften strikt eingehalten werden.

Bei Zweifeln sollten Sie sich an die Geschäftsführung oder Ihren Vorgesetzten wenden. In bestimmten Ländern oder Einheiten der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH können – unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze – besondere Richtlinien für Geschenke und Einladungen gelten (z. B. im Einkauf). Im Zweifel fragen Sie bitte die Geschäftsführung oder Ihren Vorgesetzten.

#### 6. Interessenkonflikte

Von Ihnen wird erwartet, im besten Interesse unseres Unternehmens zu handeln und seinen Ruf zu wahren. Dazu müssen Interessenkonflikte vermieden werden. Persönliche Beziehungen oder Interessen dürfen Ihre geschäftliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Das bedeutet, dass Ihre persönlichen Interessen nicht in Widerspruch zu den Interessen der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH stehen oder Ihre Entscheidungsfindung beeinflussen dürfen und ein solcher Eindruck auch nicht entstehen darf. Sie sollten zum Beispiel keine Investitionen tätigen, Interessen wahrnehmen oder keinen Organisationen beitreten, die bei Dritten Zweifel an Ihrer Fairness, Integrität oder Objektivität hervorrufen könnten.

Über jeden bestehenden oder möglichen Interessenkonflikt müssen Sie Ihren Vorgesetzten informieren und gemeinsam mit ihm nach einer Lösung suchen, um den Interessenkonflikt zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

#### 7. Informationsschutz und Insiderhandel

Jede nicht-öffentliche Information über WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH, deren Bekanntwerden nachteilig für das Unternehmen sein könnte oder jemandem einen ungerechtfertigten geschäftlichen oder persönlichen Vorteil verschaffen würde, ist vertrauliches Eigentum des Unternehmens. Erfindungen, Patente und Expertenwissen sind besonders wichtig für den langfristigen Erfolg der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH. Sie haben vertrauliche Informationen jederzeit geheim zu halten und vor unerlaubtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Außerdem dürfen Sie die Kenntnis solcher Informationen nicht zu Ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzen. Dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die Sie von Dritten erhalten haben.

Die jeweils geltenden Vorschriften und unternehmensinternen Richtlinien sind strikt zu beachten, zum Beispiel die Informationsschutz-Richtlinie und die Richtlinie zur Nutzung des WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH-Intranets. Wenn Sie unsicher sind, welche Informationen Eigentum des Unternehmens sind, sollten Sie Ihren Vorgesetzten, den verantwortlichen Informationsschutzbeauftragten oder die Geschäftsführung zu Rate ziehen.

Als WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH-Mitarbeiter haben Sie möglicherweise Zugang zu wichtigen nicht-öffentlichen Informationen über die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH oder die geschäftlichen Aktivitäten Dritter, deren Bekanntwerden den Wert von börsennotierten Wertpapieren beeinflussen könnte. Insiderhandelsgesetze verbieten es, solche Informationen zum eigenen Nutzen zu verwenden oder sie an Dritte, darunter auch Freunde und Familienangehörige, weiterzugeben. Beispiele hierfür sind Informationen über den geplanten Verkauf wesentlicher Teile des Unternehmens, die Akquisition oder Fusion von Geschäften, unveröffentlichte Daten über Gewinne oder besonders vielversprechende Forschungsergebnisse. Wer gegen Insiderhandelsgesetze verstößt, kann dafür

persönlich straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

#### 8. Datenschutz

Die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH verpflichtet sich, die Privatsphäre und Integrität ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner zu respektieren. Wir halten uns an strenge Standards, wenn wir personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter oder Geschäftspartner weiterverarbeiten. Alle personenbezogenen Daten, die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH erhebt und speichert, werden ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar, sorgfältig und im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet. Der Zugang zu Personalunterlagen ist auf WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH-Mitarbeiter und Personen beschränkt, die eine dafür geltende Berechtigung und ein berechtigtes geschäftliches Interesse an einer solchen Einsichtnahme haben. Vertrauliche Mitarbeiterdaten dürfen ohne eine entsprechende Berechtigung oder gesetzliche Grundlage an niemanden außerhalb des Unternehmens weitergegeben werden. In Zweifelsfällen muss der Datenschutzbeauftragte oder die Geschäftsführung um Rat gefragt werden. Datenschutz hat bei uns einen hohen Stellenwert.

#### 9. Import und Export

Verschiedene nationale und internationale Handelskontrollgesetze beschränken oder verbieten den Import und Export von Waren oder Dienstleistungen. Diese Beschränkungen beziehen sich nicht nur auf die Art des Produkts, sondern auch auf das Herkunfts- oder Bestimmungsland und in einigen Fällen auf die Person des Kunden (Embargo). Ähnliche Beschränkungen können auch den Export von Technologie oder Software betreffen. Für bestimmte Länder existieren länderspezifische Embargos.

Sobald ein Land ein Embargo gegen ein anderes Land verhängt, ist es sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen dieses Landes untersagt, Waren und Dienstleistungen in das entsprechende Land (beziehungsweise an seine Bürger oder Einwohner) zu exportieren beziehungsweise aus diesem Land zu importieren oder sich an einem solchen Export oder Import zu beteiligen.

Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörden und die freiwillige Erklärung zum endgültigen Bestimmungsort (Endverbleibserklärung), die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH für bestimmte Produkte benötigt, darf kein Produkt oder Technologie exportiert oder verkauft werden, die einer gesetzlichen Kontrolle oder der freiwilligen Eigenüberwachung durch die WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH unterliegt. Falls gesetzlich vorgeschrieben müssen die Produkte unter Verschluss aufbewahrt werden.

#### 10. Schutz des Firmeneigentums und des Eigentums von Geschäftspartnern

Jeder Mitarbeiter muss verantwortungsvoll mit Firmeneigentum umgehen und Vermögensgegenstände der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH gegen Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Missbrauch und unerlaubte Nutzung schützen. Auch immaterielle Werte wie firmeneigenes Wissen, geistige Eigentumsrechte und urheberrechtlich geschützte Werke gehören zum Firmeneigentum.

Firmencomputer und andere Ausrüstungsgegenstände dienen betrieblichen Zwecken und sind nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Deshalb darf nur Software darauf installiert werden, die ordnungsgemäß lizenziert ist.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Abteilung darf Firmeneigentum nicht für private Zwecke genutzt oder vom Firmengelände entfernt werden.

Alle Mitarbeiter müssen sich an die einschlägigen Unternehmensrichtlinien zum Schutz von Firmeneigentum halten.

#### 11. Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von Vermögenswerten (nicht nur Bargeld), die aus Straftaten resultieren, in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Geldwäsche ist in den Mitgliedsstaaten der EU, den USA, China und verschiedenen anderen Ländern eine Straftat.

Kein Mitarbeiter darf alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Handlungen vornehmen, die die anwendbaren Gesetze gegen Geldwäsche verletzen. Werden zweifelhafte finanzielle Transaktionen verlangt, die die Übergabe von Bargeld oder sonstigen Vermögensgegenständen zum Gegenstand haben, muss eine Prüfung und Freigabe durch die Geschäftsführung erfolgen.

#### 12. Änderungen des Verhaltenskodex

Die Geschäftsführung der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH ist für die Genehmigung und Veröffentlichung des Verhaltenskodex verantwortlich. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig von der Geschäftsführung der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH überprüft, um festzustellen, ob angesichts von Gesetzesänderungen Überarbeitungen nötig sind und um sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter die von uns erwarteten hohen ethischen und rechtlichen Standards erfüllen.

Die Geschäftsführung der WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH ist für die Genehmigung jeder Änderung des Verhaltenskodex verantwortlich.

#### Kontakt:

WITTE PUMPS & TECHNOLOGY GmbH  
Lise-Meitner-Allee 20  
25436 Tornesch  
Germany  
Tel: +49 4120 70 65 9 - 0  
Fax: +49 4120 70 65 9 - 49  
Mail: [compliance@witte-pumps.de](mailto:compliance@witte-pumps.de)  
Web: [www.witte-pumps.com](http://www.witte-pumps.com)